

Satzung

"Rückenwind"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rückenwind".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Langwedel.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Sigismund Daverden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben und das Bereitstellen von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Sigismund Daverden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr,
 - juristische Personen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister beizufügen.
- (3) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich und auf Wunsch unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der keine Angabe von Gründen enthalten muss, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die keine Mitglieder mit Beitragsverpflichtung sind, den Verein aber durch Spenden oder sonstige Leistungen wiederholt unterstützt haben, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Auflösung einer juristischen Person oder Gesellschaft steht dem Tode einer natürlichen Person gleich.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich und muss nicht begründet werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (6) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, monatliche oder jährliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe sie selbst festlegen können.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestbeitrag festlegen.
- (3) Fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 5 sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Über Spenden und Mitgliedsbeiträge wird eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt auf Wunsch erstellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Zum erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen ab Absendung der Einberufung und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, durch fernmündliche Umfrage oder per E-Mail gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen. Die so gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Kassenwarts,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder, sofern durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 ein Jahresmindestbeitrag beschlossen wurde.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Bestimmung von zwei Kassenprüfern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13
Zweckvermögen

Der Verein kann für einen bestimmten, vom Vorstand zu beschließenden Zweck Vermögen ansammeln.

§ 14

Entgegennahme des Berichtes des Kirchenvorstands der Gemeinde und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung nehmen den Bericht vom Kirchenvorstand über die Verwendung der vom Verein eingenommenen Spendenmittel der Kirchengemeinde entgegen. Sie prüfen, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

(2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung nehmen den Bericht der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Sigismund Daverden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Errichtung des Vereins

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.08.2011 erlassen.

(2) Der Vorstand soll nach seiner Wahl den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

....., den